

STADT WARENDORF

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neubau der B 64; Ortsumgehungen Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz

hier: Raumordnerisches Verfahren gemäß § 16 FStrG

Das raumordnerische Verfahren gemäß § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zur Bestimmung der Planung und Linienführung der Bundesstraße 64 für die Ortsumgehungen (OU) Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz wurde abgeschlossen.

Nach dem § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.06.2002 ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten. Entsprechend dieser Forderung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) mit Schreiben vom 12.08.2004 (Az.: S 21/40. 10. 78.1064/8 NW 2004) die Planung und Linienführung für die Ortsumgehungen Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz im Zuge der B 64 nach § 16 FStrG bestimmt hat. Die Notwendigkeit bestimmter Knotenpunkte ist im weiteren Verfahren zu überprüfen.

Die Linienführung der B 64 für die Ortsumgehungen Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz ist in den Flächennutzungsplänen der Stadt bzw. der Gemeinden zu vermerken.

Die Entscheidung nach § 16 FStrG über die Linienführung hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten; sie ist kein anfechtbarer Verwaltungsakt und ist damit nur durch Anfechtung des späteren Planfeststellungsbeschlusses angreifbar.

Der Bestimmungsplan liegt in der Zeit

vom 22.11.2004 bis 23.12.2004

zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt bei der Stadt Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, Baudezernat, Zimmer 114, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Warendorf, 10.11.2004



Walter
Bürgermeister

